



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
47.2	Nebenzweck einer Holdinggesellschaft	3
47.2.1	Verwaltung der Holdinggesellschaft	3
47.2.2	Hilfstätigkeiten für den Konzern	3
47.2.3	Führung von Tochtergesellschaften	3
47.2.4	Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten	3

47.2 Nebenzweck einer Holdinggesellschaft

47.2.1 Verwaltung der Holdinggesellschaft

Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, sind zulässig. Darunter fallen die Geschäftsführung, die Anlage des eigenen Vermögens, das eigene Rechnungswesen und Tätigkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Holdinggesellschaft ergeben, wie Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen.

47.2.2 Hilfstätigkeiten für den Konzern

Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamtkonzerns gehört u. a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingssystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften. Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für die Aktivitäten, welche im Interesse des Gesamtkonzerns ausgeübt werden, kann den Tochtergesellschaften zu marktüblichen Konditionen verrechnet werden. Die Entschädigungen der Tochtergesellschaften müssen aber im Vergleich zum erzielbaren Ergebnis aus dem beteiligungsbezogenen Bereich untergeordneten Charakter haben, andernfalls ist von einer unzulässigen Geschäftstätigkeit auszugehen.

47.2.3 Führung von Tochtergesellschaften

Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeiten im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig sind. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen.

47.2.4 Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

Im Allgemeinen ist auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, weil die Entwicklung von Erfindungen auf Grund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Solche Geschäftstätigkeiten sind als Nebenzweck nur im Ausland zulässig. Dagegen sind Lizenzerträge aus der Schweiz als Nebentätigkeit nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.